

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50 vom 15. Oktober 2002

Der Petitionsausschuss hat am 15. Oktober 2002 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

### **Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/283

**Gegenstand:** Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis

**Begründung:** Die Beschwerde ist berechtigt. Aufgrund aktueller Informationen hat sich ergeben, dass der vom Petenten im Ausland erworbene Führerschein einer vollwertigen Fahrerlaubnis entspricht. Der Senator für Bau und Umwelt hat das Stadtamt angewiesen, die Umschreibung in einen deutschen Führerschein umgehend vorzunehmen.

### **Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/258

**Gegenstand:** Verlängerung eines Erbbaurechts

**Begründung:** Der Petent begehrt die Verlängerung eines Erbbaurechtes um mehr als fünf Jahre. Zur Begründung führt er aus, das Erbbaurecht sei für ihn unrentabel, wenn er alle fünf Jahre die Kosten für die Eintragung zusätzlich zu dem Erbbauzins zu tragen habe. An einem Kauf des Grundstückes sei er nicht interessiert.

Die Stadtgemeinde Bremen ist zurzeit nicht mehr an dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen interessiert. Sie bieten ihr keine attraktive Einnahmequelle. Grundstücke, für die ein Erbbaurecht bestellt ist, bietet die Stadt zurzeit vorzugsweise zum Verkauf an, da sie zur Erfüllung von Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Einen Kauf hat der Petent für sich ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Verlängerung des Erbbaurechtes um mehr als fünf Jahre – wie von dem Petenten gewünscht – hat die Stadtgemeinde Bremen für sich ausdrücklich ausgeschlossen. In dem mit dem Sohn des Petenten abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag ist ausdrücklich geregelt, dass nach dem Ablauf des Erbbaurechts die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten für die Bauwerke eine Entschädigung von zwei Dritteln des gemeinen Wertes zu leisten hat. Diese Verpflichtung zur Zahlung kann die Grundstückseigentümerin, also die Stadtgemeinde Bremen, nur dadurch abwenden, dass sie dem Erbbauberechtigten spätestens jeweils vier Jahre und sechs Monate vor Ablauf des Erbbaurechts die Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere fünf Jahre anbietet.

Da in dem Erbbaurechtsvertrag ein längerer Zeitraum nicht vorgesehen ist, wäre in einer anderweitigen Vereinbarung ein Neuabschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu sehen. Dementsprechend würde die Entschädigungspflicht entstehen. Falls die Stadtgemeinde Bremen dies praktizieren würde, ist das Risiko groß, dass auch andere Erbbauberechtigte gleiches verlangen würden.

Ebenso verhält es sich, wenn die Stadtgemeinde Bremen eine Entschädigungspflicht durch einen einvernehmlichen Neuabschluss eines Erbbaurechtsvertrages ausschließen könnte. Auch hier bestünde das Risiko, dass benachbarte Erbbauberechtigte gleichfalls langfristige Verträge abschließen wollten. Dies widerspricht aber dem ausdrücklichen Interesse der Stadtgemeinde Bremen, das auf die Veräußerung der Grundstücke gerichtet ist.